

# Austausch im Netzwerk Schulabsentismus

FB 53 Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen

FD 53.4 Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

# Zuständigkeiten und Chancen bei **Schulabsentismus**

Was tut eigentlich das Gesundheitsamt?

Was die Schulen gefragt haben...

Und wie kann es weitergehen?



S. Pippig, Facharzt für Allgemeinmedizin,  
Fachdienstleitung Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

# Agenda für heute

- FB53 und KJGD stellt sich vor
- Was tut FD53.4 bei Schulabsentismus?
- Fragen aus den Schulen
- Austausch und Fallbesprechung

# Wer wir sind – der FD 53.4 KJGD

- ...für die Stadt und den Landkreis Göttingen
  - Hauptamt in Göttingen,
  - 3 Nebenstellen: Osterode am Harz, Duderstadt, Hannoversch Münden
  - Fachbereichsleitung Angelika Puls, Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin
- Team KJGD
  - 1 FD-Leitung Facharzt Allgemeinmedizin
  - 1 Fachärztin Kinder- und Jugendmedizin
  - Insgesamt 8 ärztliche KuK (stundenreduziert tätig, tageweise im FD = 6 VZÄ)
  - 10 medizinische Assistentinnen, entsprechend 6,5 VZÄ
- **Fachdienstübergreifende Unterstützung der ärztl. KuK**

# Was wir tun – der FD 53.4 KJGD

Direkt nach den Sommerferien...

- 4. Klasse-Untersuchungen an 78 Grundschulen (Aug-Okt)
  - 6. Klasse-Impfaktion an 35 weiterführenden Schulen (Okt-Nov)
  - Schuleingangsuntersuchungen <3.200 / Jahr (Dez-Juni)
- ...bis zu den Sommerferien ☺
- 

Ganzjährig begleitend:

- sonderpädagogische Sprechstunde / Schuluntersuchungen an 5 Förderschulen
- Gutachtensprechstunde (wöchentlich in Gö, monatlich in Nebenstellen)
- Offene Impfsprechstunde und Impfaktionen
  - 2 Termine pro Monat in Göttingen
  - Nach Vereinbarung in Nebenstelle Duderstadt
  - HPV-Aktionswoche 2024 und Interkulturelle Woche im NBZ
  - 661 Impfungen für Kinder und Jugendliche in 2024

# Was ist die 4. Klasse - Untersuchung?

- seit über 20 Jahren in Göttingen ein fest etabliertes, kostenloses Präventivangebot zur **Gesundheitsvorsorge** in der Schule
- **Freiwillig** für alle Kinder in der 4. Klasse, Einladung Ende der 3. Klassen
- 1 Vormittag pro Klasse an den Grundschulen
- Durchführung durch Ärztinnen und Ärzte des Gesundheitsamtes zusammen mit Sozialmedizinischen Assistent\*innen
- Inhalt: **Befragung, Hör- und Sehtest, RR-Kontrolle, Größe, Gewicht, körperliche Untersuchung, Zahlenfolgegedächtnis und Koordinationstest**
- Überprüfung des altersgerechten **Impfstatus**
- **Erziehende erhalten Empfehlungen** zum Impfstatus und erforderlichen Kontrollen, ggf. Beratung von Lehrkräften und Sozialarbeitern in der Schule (falls Einwilligung)
- Niederschwelligkeit: Untersuchung direkt vor Ort, kein Arzttermin zusätzlich

# Was ist die 6. Klasse - Impfaktion?

- seit über 20 Jahren in Göttingen ein fest etabliertes, kostenloses Präventivangebot zur **Gesundheitsvorsorge** in der Schule
- **Freiwillig** für alle Kinder in der 6. Klasse
- 1 Tag pro Jahr an den weiterführenden Schulen
- Durchführung durch Ärztinnen und Ärzte des Gesundheitsamtes zusammen mit Sozialmedizinischen Assistent\*innen
- Inhalt: Impfangebot gem. **STIKO-Empfehlung**, insbes. **HPV** für die AK
- Überprüfung des altersgerechten **Impfstatus**
- **Erziehende erhalten Empfehlungen** zum Impfstatus und erforderlichen Kontrollen
- Niederschwelligkeit: Impfung direkt vor Ort möglich, kein Arzttermin zusätzlich

# Was ist die Schuleingangsuntersuchung?

- Regelhafte, standardisierte einmalige Untersuchung aller schulpflichtigen Kinder VOR Einschulung
- **Verpflichtend** gem. NSchG
- Im Auftrag der Grundschulen durch das Gesundheitsamt im Amt
- Durchführung durch Ärztinnen und Ärzte des Gesundheitsamtes zusammen mit Sozialmedizinischen Assistent\*innen
- Inhalt: **Befragung, SDQ-Bogen, Hör- und Sehtest, Größe, Gewicht, körperliche Untersuchung, visuomotorische und Koordinationstests**
- Überprüfung des altersgerechten **Impfstatus**
- Erziehende erhalten Informationen zur allgemeinen Schulreife, möglichen Förderbedarfen und zum Impfstatus
- **Empfehlungsbogen** an die Schule bzgl. möglicher **Förderbedarfe** und **medizinischer schulrelevanter Einschränkungen** **ohne Einwilligung der Eltern**

# Rechtsgrundlage – Prävention

Freiwillige Angebote – 4.Klasse-Untersuchung und Impfaktion

**NGöGD §4** Prävention und Gesundheitsförderung

**NGöGD §5** Kinder- und Jugendgesundheit

**NGöGD §8** Gesundheitsberichterstattung

**SGB V §20** Primäre Prävention und Gesundheitsförderung  
(Kostenübernahme von Impfungen durch die GKV)

**Empfehlungen der Ständigen Impfkommission**

Stand: 23.01.2025

# Rechtsgrundlage – Schulbeginn

Verpflichtende Schuleingangsuntersuchung

**NGöGD §5 Kinder- und Jugendgesundheit**

i.V.m.

**NSchG §56 Untersuchungen (gem. NGöGD §5 Abs.2)**

**IfSG §34** Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes (Ermittlung des Impfstatus bei Einschulung)

**NGöGD §8** Gesundheitsberichterstattung

**Empfehlungen der Ständigen Impfkommission**

Stand: 23.01.2025

# Rechtsgrundlage Schulabsentismus

Zitat aktueller **Erlassentwurf des MK, Ref.21** vom 13.05.2025:

Zu 3.3.1 (ärztliche Bescheinigungen bei Erkrankung eines Schülers oder einer Schülerin)

„Bei begründeten Zweifeln, ob der Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, wurde der Schule im bisherigen Erlass die Möglichkeit eingeräumt, ein amtsärztliches Gutachten einzuholen.

**Die Regelung soll im Erlass gestrichen werden**, da dafür eine entsprechende Rechtsgrundlage zu schaffen wäre.“

„Als Nachweis für eine Erkrankung von Schülerinnen und Schülern soll zudem die Bescheinigung einer Heilpraktikerin oder eines Heilpraktikers künftig nicht mehr ausreichen. Die bisherige dementsprechende Regelung soll daher im Erlass gestrichen werden.“

# Rechtsgrundlage Schulabsentismus

Zitat aktueller **Erlassentwurf des MK, Ref.21** vom 13.05.2025:

Zu 3.3.1 (ärztliche Bescheinigungen bei Erkrankung eines Schülers oder einer Schülerin)

„....**Die Regelung soll im Erlass gestrichen werden**, da dafür eine entsprechende Rechtsgrundlage zu schaffen wäre.“

Nach aktueller Bewertung ist somit aktuell **keine ausreichende Rechtsgrundlage für ein amtsärztliches Gutachten**, damit auch nicht für eine verpflichtende Vorstellung beim Gesundheitsamt, vorhanden.

# Konsequenz für Amtsarzt:

- F: „Laut Gesetz können Schulen ein Amtsärztliches Attest einfordern. Die Aussage des GA sei, dass keine Kapazitäten dafür da seien und dies grundsätzlich nicht gemacht wird. Wie können Schule und Gesundheitsamt in diesem Punkt zusammenkommen?“
- A: Rechtliche Grundlage für Attestpflicht **nicht gegeben**. Es gibt auch keine Behandlungszulassung im Sinne einer Kassenzulassung der Amtsärzte, die eine reguläre „Schulsprechstunde“ ohne Weiterleitung an niedergelassene ärztliche Behandler ermöglichen würden.

# Wie läuft es dennoch bisher?

- F: „Laut Gesetz können Schulen ein Amtsärztliches Attest einfordern. Die Aussage des GA sei, dass keine Kapazitäten dafür da seien und dies grundsätzlich nicht gemacht wird. Wie können Schule und Gesundheitsamt in diesem Punkt zusammenkommen?“
- A: In Einzelfällen wird nach Beratung der Schule ein amtsärztlicher Termin vereinbart und durchgeführt.

**Hierzu hat sich folgender Ablauf etabliert:**

# Ablauf Schulabsentismus Vorstellung

- 1. Fallbesprechung
- 2. Auftrag
- 3. Einladung
- 4. Untersuchung und Befundwürdigung in der Gutachtensprechstunde:
- 5. Antwort und Empfehlung
- 6. Alternative bei Nichterscheinen...

# Ablauf Schulabsentismus Vorstellung

- **1. Fallbesprechung** als erstes Beratungsangebot, telefonisch durch Lehrkraft, anonymisiert möglich
- **2. Auftrag = Fallvorstellung** per IM der Lehrkraft an FD 53.4
  - Fehlzeiten
  - Verlaufsschilderung
  - vorliegende Atteste
  - gezielte Fragestellung für ärztliche Mitbeurteilung
- **3. Einladung** des Kindes mit Sorgeberechtigten durch FB 53 in Gutachtensprechstunde, schriftlich, innerh. eines Monats
- **4. Untersuchung und Befundwürdigung in der Gutachtensprechstunde:**
  - Stark abhängig von **Befundvorlage** der Klienten (insbesondere bei psychiatrischen Diagnosen und Therapien)
  - **Objektiver Befund** beschränkt auf tatsächlich erhobene Befunde (zumeist Körperliche Befunde und psychische Akutverfassung)
  - Zusammenfassende **Besprechung** mit Klienten und Sorgeberechtigten, v.a. im Hinblick auf die Schulfähigkeit und mögliche Handlungsoptionen
  - Ziel: mögliche Therapiebedarfe aufzeigen, Hilfsangebote und weiterführende Diagnostik empfehlen, Schweigepflichtsentbindung ggü. Schule und weiteren Behandlern erwirken
- **5. Schriftliche Antwort und Empfehlung** bezüglich Schulfähigkeit
  - Inhaltliche Qualität stark abhängig von der Schweigepflichtsentbindung ggü. der Schule
  - Beurteilung und Empfehlung im besten Fall als Teil der innerschulischen Fallbesprechung
- **6. Bei Nichterscheinen**
  - Rückmeldung an die Schule falls unentschuldigt bzw. mehrfach nicht erschienen, nochmalige Fallbesprechung (siehe 1.)
- **Zeitansatz:**
  - 1 Stunde für Gutachten, ggf. für Beratung länger
  - Wiedervorstellung je nach Vereinbarung und Interdisziplinärer Zusammenarbeit

# Fragen an das Gesundheitsamt

- F: „Wann ist es sinnvoll bzw. Pflicht, das Gesundheitsamt zu kontaktieren? Welche Aufgaben hat das Gesundheitsamt in Bezug auf die Schule?“
- A: Über die verpflichtende SEU hinaus hat das Gesundheitsamt präventive gesellschaftsmedizinische Aufgaben als freiwillige Angebote. Nach aktueller Rechtslage hat es keine regulativen oder kontrollierenden Funktionen im Sinne einer medizinischen Fachaufsicht.

# Fragen an das Gesundheitsamt

- F: „Wann ist es sinnvoll das Gesundheitsamt einzuschalten, wenn **entschuldigter Absentismus** bemerkt wird? Wie können Schulen damit umgehen, wenn Arztpraxen Bescheinigungen ausstellen, ohne das Kind zu untersuchen und zu behandeln?“
- A: Nach der Besprechung in ihrem Team kann eine (anonymisierte) Fallbesprechung mit dem GA hier hilfreich sein. Eine Kontaktaufnahme mit der Praxis sollte erwogen und möglichst mit der Familie besprochen werden. Im Team sollte geklärt werden, wie die Annahme einer Attestierung ohne Kontaktaufnahme begründet wird. Online-Atteste sollten nicht akzeptiert werden, dies ist im Elterngespräch zu dokumentieren.

# Fragen an das Gesundheitsamt

- F: „Habe ich als Schule eine rechtliche Handhabe, Eltern zu einem Termin im Gesundheitsamt „zu zwingen“?“
- A: Nein.

# Fragen an das Gesundheitsamt

- F: „Wie soll mit Attestfälschungen durch SuS / Erziehungsberechtigte umgegangen werden? Müssen mehr Institutionen als die betreffende Praxis bzw. Polizei informiert werden?“
- A: Eine Beratung durch die Polizei sollte erfolgen.

Bei unklarem Fälschungsverdacht ist die **Rücksprache** mit der betreffenden **Praxis** die erste Empfehlung. Falls dies nicht möglich ist kann eine Prüfung auf **formal inhaltliche Richtigkeit** durch das Gesundheitsamt angeboten werden.

# Fragen an das Gesundheitsamt

- F: „Für welche Fragestellungen fühlt sich das Gesundheitsamt zuständig?“
- A: Eine Überprüfung auf mögliche medizinische Behandlungsbedarfe beim betreffenden Kind und entsprechende Empfehlungen.

# Fragen an das Gesundheitsamt

- F: „Gibt es klare Richtlinien, wann Schulen das Gesundheitsamt einschalten sollen?“
- A: Nein, es gibt dafür keine Richtlinien. Aufgrund der fehlenden rechtlichen Grundlage im NSchG läuft es auf eine Einzelfallberatung als präventives Unterstützungsangebot hinaus.

# Fragen an das Gesundheitsamt

- F: „Was kann ich bei vielen, teilweise unentschuldigten Fehltagen von Schülern tun?“
- A: Nutzen sie gerne die Handlungsanweisungen zum Schulabsentismus und besprechen sie sich im Kollegium, um diese für interne Handlungsanweisungen umzusetzen.

# Fragen an das Gesundheitsamt

- F: „Wie findet eine amtsärztliche Überprüfung in Bezug auf Schulfähigkeit bzw. bei sehr hohen entschuldigten Fehlzeiten statt?“
- A: Eine Überprüfung auf Schulfähigkeit gibt es nicht. Jedes Kind hat ein Recht auf Teilhabe durch Bildung und unterliegt der Schulpflicht.

# Fragen an das Gesundheitsamt

- F: „Was ist mit den SuS, die trotz aller schulischen Bemühungen, Gesprächen, Interventionsmaßnahmen bspw. 58 Fehltage mit jeweils ärztlicher Bescheinigung haben? Diese Kinder fallen unserer Meinung nach „durchs Raster“.
- A: Diese Kinder stellen eine besondere Herausforderung für das gesamte Team dar und bedürfen intensiver Zusammenarbeit mit dem ASD / Jugendamt. Hilfsangebote müssen regelmäßig auf ihre adressatengerechte Formulierung überprüft werden. Das Gesundheitsamt kann bei medizinischen Fragestellungen als Moderator und Berater unterstützen.

# Fragen an das Gesundheitsamt

- F: „Dürfen bei sehr hohen Fehlzeiten (über 50d) Schulleitungen eine Vorstellung beim Gesundheitsamt veranlassen?“
- A: Ja, nach Fallbesprechung kann dies eine sinnvolle Maßnahme sein. Eine Verpflichtung dazu besteht nicht.

# Fragen an das Gesundheitsamt

- F: „Wie ist der richtige Weg? Wer schreibt die Eltern an? Wer ist der zuständige Arzt beim Gesundheitsamt? Wie wird der Termin festgelegt, an dem die Eltern mit ihrem Kind beim Gesundheitsamt vorstellig werden müssen?“
- A: Nach Fallbesprechung mit dem FD 53.4 KJGD wird eine ärztliche MA zugeteilt. Die Einladung zur Sprechstunde erfolgt durch das GA an einem Sprechstundentag.

# Fragen an das Gesundheitsamt

- F: „Was passiert mit Kindern, die vom GA so eingestuft werden, dass sie zu krank für einen Schulbesuch sind? (Selbst Kinder, die im Krankenhaus sind, bekommen Beschulung und unterliegen der Schulpflicht.)“
- A: Kinder werden vom GA nicht als schulunfähig eingestuft.
  - In bestimmten Fällen ist eine alternative Beschulung zu prüfen, z.B. häuslicher Unterricht.
  - Stationär behandelte Kinder unterliegen zwar der Schulpflicht, sind in erster Linie aber behandlungsbedürftig und zur Therapie im Krankenhaus. Eine Beschulung wird i.d.R. bei Langzeitbehandlungen und Rehamaßnahmen erwogen.

# Frage an die Schulen

Zur Diskussion

# Frage an die Schulen

- F: „In Kinderarztpraxen entsteht der Eindruck, dass vermehrt Schulen eine Attestpflicht ab dem ersten Fehltag auferlegen. Kann das schulisch bestätigt werden?“
- A: Aus Sicht des GA kann dies bisher nicht bestätigt werden und es wird darum gebeten, eine entsprechende Attestpflicht für Kinder immer als ein gezieltes pädagogisches Mittel zu verstehen und in der Kommunikation mit ggf. offensichtlich nicht schwer erkrankten Kindern zu berücksichtigen.

# Chancen - „Warum zum Amtsarzt?“

- Eltern aufzeigen, dass Schulabsentismus gesehen wird und nicht normal ist
- Ausschluss körperlicher Beeinträchtigung oder Schäden anbieten
- Zusätzliches Beratungsangebot aufzeigen
- Ärztliche Befundwürdigung und Beratung bei fehlendem Arztkontakt
- Partizipation der jugendlichen Klienten im Termin abseits der Schule ermöglichen
- **Aber:**
  - Freiwilligkeit und Elternarbeit bleiben oberstes Gebot.
  - Im Amt oder durch Amtsärzte kann nicht behandelt werden.
  - Ärztliche Diagnosen werden fachlich durch das Amt nicht überprüft.
  - Amtsärztlich nur Basisdiagnostik, gezielte Diagnostik obliegt den niedergelassenen Ärzt\*innen
  - Schulabsentismus stellt primär **eine pädagogische Herausforderung** dar.

**Vielen Dank  
für ihr Interesse.**

Zeit für Fragen  
und weiteren Austausch...